

Kindergeldansprüche für Asylbewerber

Für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) sowie für Asylberechtigte (ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als politisch Verfolgte) besteht aufgrund eines europäischen Abkommens (Näheres siehe Bundesgesetzblatt 1956 II, Seite 507) in Fragen der Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Bezugs von Kindergeld Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates (in diesem Fall Deutschland) unter denselben Bedingungen, die für deutsche Staatsangehörige gelten, sofern die betreffende Person mindestens seit sechs Monaten in Deutschland wohnt.

Quelle: <http://www.sozialleistungen.info/kindergeld/anspruch-auf-kindergeld-fuer-auslaender.html>

Ein Anspruch besteht dann, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzstatus' erfolgt ist - unabhängig davon, ob der entsprechende Aufenthaltstitel bzw. der Flüchtlingspass bereits ausgestellt wurde.

Es bestehen zudem rückwirkende Ansprüche für die Zeit des Asylverfahrens vor der Anerkennung - und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem die Person schon seit sechs Monaten in Deutschland lebt. Diese Regelung ergibt sich aus Art. 2 des [Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit des Europarats](#) (VEA) in Verbindung mit Art. 2 des zugehörigen [Zusatzprotokolls](#).

Quelle: <http://www.einwanderer.net/Kindergeld.134.0.html>